

Herzog Johann Adolfs Kirchenordnung für das Amt Apenrade von 1598.

Zum ersten Male publiziert von Professor v. SCHUBERT in Kiel.

Die Regierung des Herzogs Johann Adolf (1590—1616), des dritten Sohnes jenes Adolf I., der in der Teilung von 1544 zuerst Gottorp erhielt, ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Nannte er von Vaters Seite her den König-Herzog Friedrich I., der diese Lande der Reformation zuführte, seinen Großvater, so von der Seite seiner Mutter Christine her den Landgrafen Philipp von Hessen, den hochverdienten Führer der deutschen Reformation überhaupt. Landgraf Wilhelm von Hessen war sein Onkel. Kein Wunder, daß sich während seiner ganzen Regierung neben den heimischen Einflüssen hessische geltend machten, zumal er erst 15 Jahre alt war, als er auf den Thron berufen wurde, und die Mutter sich der Leitung der Dinge zu bemächtigen suchte. In zwiefacher Beziehung läßt sich der hessische Einfluß in jener Zeit nachweisen: Marburger Juristen unterstützten das politische Streben nach Ausmerzung des ständischen Wahlrechts, nach der vollen Erblichkeit der fürstlichen Macht¹⁾, Marburger Theologen verbreiteten calvinistische Anschauungen in unserem Land. Der überraschende Vorstoß des Calvinismus am Anfang des 17. Jahrhunderts, der zum Sturze des Oberhofpredigers und Generalpropsten Fabricius und zur Einsetzung des Hessen Philipp Caesar führte, ist bekannt. Möglicherweise hängt mit diesen hessisch-reformierten Einwirkungen das schärfere Anziehen der Kirchenzucht von seiten der Obrigkeit, überhaupt die

¹⁾ WARTZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, Bd. 2, S. 415 ff.

rege Tätigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Ordnung zusammen. Schon unter Johann Adolfs ältestem Bruder Friedrich II. (bis 1587) war dem Generalpropsten Paul von Eitzen und dem Propsten Johann Pistorius (für Eiderstedt) eine Generalvisitation anbefohlen worden, deren Instruktion — der Tod des Herzogs hinderte die Ausführung — erstaunlich ins Detail geht¹⁾, dabei aber sachlich ganz lutherischen Typus trägt. Kiel, Oldenburg und Reinbek werden neue Propsteien. Der in politischer Beziehung sehr interessante Kieler Landtag von 1588 brachte unter vielen Beschwerden der Stände auch die Bitte um eine Revision der Kirchenordnung von 1542¹⁾, die ja viele Punkte unerledigt gelassen hatte. Unter Johann Adolf wurden die kirchlichen Aufgaben mit Energie und umfassend aufgenommen: 1591 erhielt Eiderstedt sein eigenes Konsistorium, am 12. Juli 1597 erschien eine Verordnung für Norderdithmarschen über Predigerbestellung, Kaland und Visitationswesen³⁾, am 1. Mai 1598 wurde ein allgemeines scharfes Verbot der Lustbarkeiten an Sonn- und Festtagen erlassen, am 31. Oktober 1599 die Kirchenordnung für Nordstrand von 1556 erneuert.

In diesen Zusammenhang gehört der Erlaß der Kirchenordnung für das Amt Apenrade vom 1. Januar 1598. Das Amt Apenrade bildete seit 1544 einen Teil des Gottorpschen Gebietes, stand unter einem eigenen Propst und umfaßte die Kirchen zu Apenrade, Loit, Ries, Jordkjær (Jordkirch), Bilderup, Hellewatt, Eckwatt, Osterlügum und Warnis⁴⁾. Nach dem Tode des M. Petrus Generanus (1584) übernahm Pfarrei und Propstei sein Sohn Johannes Generanus, † 1624. Unter diesem ist die nachfolgende Kirchenordnung, die sich als eine »Korrektur« oder Ergänzung der von 1542 gibt, erlassen. Sie ist meines Wissens merkwürdigerweise nie publiziert und, obgleich sie noch unter

¹⁾ Mitgeteilt bei WESTPHALEN, Monumenta inedita IV, 3372 ff. Vgl. LAU, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 357 ff. Kopie z. B. im Apenrader Propsteiarhiv.

²⁾ S. WAITZ, a. a. O.

³⁾ Bei NEOCORUS, Bd. 2, S. 338 f.

⁴⁾ JENSEN-MICHELSSEN, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 3, S. 101; v. STEMANN, Rechtsgeschichte des Herzogthums Schleswig, Bd. 2, S. 121.

dem Propsten M. Trogillus Arnkiel (1672—1713) laut einer gleich zu erwähnenden Notiz am 18. Januar 1675, also unter Christian Albrecht, neu eingeschärft wurde, so rasch obsolet geworden, daß Fr. D. C. v. CRONHELM bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts Zweifel an ihrer Existenz kennt. Er schreibt nämlich in seinem Corp. statut. prov. Holsat. oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung usw., Altona 1750, S. 18: »Dieses [der Antrag auf Revision der Kirchenordnung von 1542, den er fälschlich erst auf dem Flensburger Landtag von 1590 eingebracht werden läßt] ist dann nebst den gegen dieselbe eingerissenen Mißbrauchen die Ursach, warum Herzog Johann Adolf unterm 1. Januar 1598 eine aus 14 Punkten (wovon der letzte wieder in zwei Subnumeros abgeteilet) bestehende speciell auf das Amt Apenrade insonderheit gerichtete Kirchenordnung in plattdeutscher Sprache ergehen lassen. Es wird zwar an der Existenz dieser vermutlich nie gedruckten Ordnung gezweifelt; wie aber das Original davon in dem Archiv der höchstpreislichen kglch. teutschen Kanzley zu Copenhagen befindlich und uns zur Einsicht communiciert worden: so sind wir im stande, solchen Zweifel gründlich zu heben.« Zum Abdruck aber bringt auch er die Ordnung nicht.

Der Zweifel an ihrer Existenz wäre leichter zu beheben gewesen. Die hochdeutsche Originalausfertigung, mit Siegel und Unterschrift Johann Adolfs versehen, hat da geruht, wo sie in erster Linie zu erwarten war, in dem Propsteiarchiv zu Apenrade¹⁾. * Das Konzept dazu, in dem der zweite Teil nur angedeutet ist, findet sich im Schleswigschen Staatsarchiv Act. A. XX aus Nr. 769. Außerdem sind zahlreiche hochdeutsche Kopien vorhanden: aus älterer Zeit in der Kieler Bibliothek S. H. 506 (S. 186 ff.), 506² (S. 75 ff.), 506⁴ und im Schleswigschen Staatsarchiv Act. A. VI aus Nr. 18, aus neuester Zeit in Kiel S. H. 506^{5 u. 6}. Eine spätere Abschrift in plattdeutscher Sprache ist in Schleswig Act. A. XX, Nr. 1475. Was es mit dem plattdeutschen »Original« auf sich hat, das CRONHELM in Kopenhagen gesehen haben will, habe ich nicht erkundet.

¹⁾ Von da hat sie mir Herr Propst Reuter zugestellt und zur Veröffentlichung überlassen. Dafür, wie für einige Notizen zur Erläuterung sage ich ihm hierdurch meinen besten Dank.

Die Apenrader Handschrift besteht aus zehn Blättern, von denen $14\frac{1}{2}$ Seiten beschrieben sind. Die letzte leere Seite ist defekt, auch sonst trägt die Handschrift Spuren starken Gebrauchs. Auf der Vorderseite des ersten Blattes steht von anderer Hand: Herzog Johannis Adolffen Kirchen Ordnung datiret A. S. 1598. Darunter wieder von anderer Hand: Anno 1675 d. 18. Jan. ist ein fürstl. Mandat ergangen und von der Kanzell abgelesen, daß man sich nach dieser Kirchen Ordnung stricte verhalten und keines Weges davon abgehen soll. Derselben Hand, die wohl dem Propst Arnkiel gehört, sind die meisten der Randbemerkungen mit Sicherheit zuzuweisen. An die Kirchenordnung angefügt ist später die Kopie eines nach Apenrade gerichteten herzoglichen Schreibens von 1639, das ich als Miscelle unten mitteile.

Vorausgegangen ist dem Erlaß der Kirchenordnung, wie der zweite Absatz lehrt, eine Instruktion an den seit 1593 dem alten Paul von Eitzen zur Seite gestellten, seit 1598 in dessen Amt voll eintretenden Jacob Fabricius, die von allen Kanzeln verlesen worden ist, und wie es scheint, auch eine Generalvisitation, von der wir sonst nichts wissen, soweit ich sehe. An die Spitze gestellt wird die Ermahnung, fleißig in Predigt und Examinierung den »heiligen« Katechismus zu treiben, damit in unmittelbarer Verbindung die bemerkenswerte Mahnung, »in allen und jeden Kirchspielen« Schulen zu halten. Im zweiten und dritten Punkt, die von dem Gerichtsstand der Geistlichen und der durch eigene Aufseher (Wröger) zu schützenden Sabbatruhe handeln, tritt der staatskirchliche Charakter der Ordnung besonders zutage: wie das Konzept zeigt, ließ der ursprüngliche Entwurf die Beteiligung der weltlichen Obrigkeit an der kirchlichen Zucht nicht so scharf hervortreten. Punkt 4 bis 6 handeln von Mißbräuchen im Gottesdienst, die teilweise als »päpstlich« bekämpft werden, 7 bis 10 von Bann, Buße (Privatbeichte) und Ehesachen. Von 11 an wendet sich die Ordnung den materiellen Dingen zu, verordnet — zum ersten Male? — die Anlegung eines Kircheninventars¹⁾ und behandelt danach die Kircheneinkünfte. Besonders aber wird nun in Punkt 14, der zu einem zweiten Teile sich erweitert und

¹⁾ Das alte Oldesloer Kerkswarenbok enthält wenigstens ein Inventar der Kleinodien von 1489, vgl. BANGERT in Beiträge und Mitteilungen, Bd. 3, S. 120 ff.

in eine Reihe Unterabschnitte zerfällt, das Kirchenrechnungswesen in sorgfältigster Weise geordnet. Dadurch scheint mir diese lokale Kirchenordnung eine allgemeine Bedeutung zu erlangen. Im übrigen wäre ihr Wert und die Stelle, die ihr in der kirchlichen Verfassungsgeschichte unseres Landes zukommt, nur in einem weiteren Zusammenhange festzustellen.

Wir vomn Gotts gnadenn Johan Adolff, Erwölter Bischoff zu Eubeck, Erbe zu Norwegenn, Herzogh zu Schleswigh Holstein, Stormarn vndt der Ditmarschen, Graffe zu Oldenburgk vndt Delmenhorst etc. Entbieten allen vndt Jeden vnsern Vnderthanen, Insonderheit Probsten, Pastorn, Cappellanen, Schulmeistern, Custern, Kirchendienern vndt geschwornen eines Jeden Kirchspiels vnser Ambts Apenrade Vnsere gnade vndt fugenn euch hiemitt zuwissen: Obwoll weilandt unsere godtselige Vorfahren eine Allgemeine Kirchenordnung, wornach man sich allerseits zurichten, publiciren lassen, Wir auch siether selbst nach gelegenheit der Zeitt notwendige Visitation vndt verordnung Im Kirchen Regimentt angestellet, das doch die tegliche erfahrung mit bringett, was maßen nicht alleine solchen notwendigen verordnungen In viell wege nicht nachgelebt, Besondern auch andere mißbreuche vndt mangel dabey eingerissen vndt in vbunge sein, Weill aber vnß alß der obrigkeitt gebuhret daranne zusein, das solche menginele abgeschafft oder gebeßert werden mugen, So haben wir vor notigh erachtet, solche verordnung in nachfolgenden Puncten zu corrigiren:

Pars I.

Setzen, ordnen vndt wollen demnach erstlich, das die Pastorn, Cappellane vndt Kustere vnserer instruction, die wir dem Erwürdigen vndt Hochgelarten vnserm Hoff Predigere General Probst vndt Visitatori, Ern Jacobo Fabricio, auffgegeben vndt die in jeder Kirchen verlesen worden, Ires wortlichen Inhalts geleben vndt in allen Stucken Ires Ambts, nach dieser furstenthumb Kirchenordnung sich verhalten, davon in keinem Puncte abweichen, insonderheit aber auff die Predigte des heiligen Catechismi mitt vleiß sehen, dieselben von Jahren zu Jahren vnauffhorlich treiben vndt zuuolge der in negstgehaltener General Visitation beschreihen erinnerung irer zuhorer zu gelegener zeitt fleißig darinne Exami-

niren¹⁾, auch darauff acht haben sollen, das in allen vnnndt jedem Caspell laut vnserer Kirchenordnung Schulen gehalten werden, Vnnndt alles im Schull Regiment ordentlich zugehen vnnndt die Jugendt nutzlich vnnndt woll instituiert werden muge.

Furs ander. Weill auch ehliche Kirchendienere gewohnett zu dinge vnnndt fur Gericht zustehen vnnndt doselbst nicht alleine ire Besondern, auch frembde Sachen zufuhren, welchs dan nicht allein zu uerkleinerung ires Ampts gereicht, Besondern auch iren Zuhoren groÙe ergernuß gebehrett, So wollen wir, daÙ kein Kirchendiener, ohne sonderbahre verleubnuÙ vnnndt beuehll der Obrigkeit zu dinge sich finden lassen, besondern da ihn Jemandts zubesprechen hette, derselbe fur seinem furgesehten praeposito, der dan zu entscheidung solcher Sachen andere Pastores zu sich furdern, auch²⁾ da es der Sachen wichtigkeitt erfurderte, vnnsere Beampten eines jeden orts darzu ziehen wirdt, conuenyrt werden soll. Hetten aber die Kirchendienere vnnsere vnderthanen irer eigenen Priuat alÙ Erbschafft oder anderer Sachen halber zu beclagen, MuÙ solchs an deme orte, da der beclagte dingpflichtig angestellet vnnndt außgefuhrett werden, vnnndt da etwa der streitt wegen der Kirchengutere vnnndt einkunfft were, haben die Kirchengeschworne vermuge der Kirchenordnung sich dessen mitt anzunehmen vnnndt die Sache vor Gericht außzuuben.

Zum Dritten befindet sich, das auff den Son- vnnndt andern feirtagen von den Zuhoren vor- vnnndt nachmittage viell fahrens vnnndt arbeitens geschicht, auch vor vnnndt vnter der Predigte viell Krugens³⁾, Sauffens vnnndt andere Vppigkeitt mitt Patirns⁴⁾, Zand vnnndt geschrey vnter dem gesange getrieben, wordurch der Sabbath entheiligt wirdt. Auff das aber solchem Vnfuge in etwas gewehret

v. Ord. Eccles. germ., p. 93.
V. Ord. Eccl. Lat. 47.

Clericos exentos esse a iurisdictione seculari in realibus et personalibus eorumque forum competens esse consistorium prolixè probant Wittenbergenses part. 2 Consil: Theolog. tit. 6, p. 182. 183.

NB.

¹⁾ Über das Katechismusexamen s. RENDTORFF, Schulordnungen, S. 228 ff. JENSEN-MICHELSSEN, Bd. 4, S. 78 f.

²⁾ Von da bis ziehen wirdt im Konzept erst eingefügt.

³⁾ Wirtshausgehen.

⁴⁾ Im Konzept deutlich »Spatziern«, der Schreiber der Ausfertigung hat das aus dem Italienischen eingedrungene, freilich schon 1512 im Dänischen nachweisbare Wort wohl nicht verstanden und von »padser«, einem dänischen verloren gegangenen Wort = schwelgen, sich etwas zu gute tun, abgeleitet, die Kopien haben das Wort dann gar nicht mehr verstanden und ausgelassen.

werden muge, So wollen wir das in einem Jeden Kirchspiell vnserntwegen sonderliche wrogere¹⁾ geseht vnnndt verordnet werden, welche die vbertrettene des Sabbates anmercken, dieselben zur Bruche anzeichnen lassen vnnndt zu Register bringen vnnndt sonsten alles dasjenige thun sollen, was in andern benachbarten ortern der Wrogere gebuhr vnnndt Ambt ist²⁾; Wie dan insonderheitt auff die, so in verachtung godtlichs wortcs vnnndt der hochwurdigen Sacramente leben, gute acht zu haben, das dieselben neben der Kirchen Disciplin auch von der Obriqkeit mitt ernste angesehen vnnndt gestrafft werden mugen. Damitt auch die Vnderthanen bey diesen sorglichen Zeitten zum gebette teglich ermanet vndt auffgemuntert werden, Wollen wir, das einem jeden Caspell alle tage die Bete Klocke von den Kustern zu dreyen undterschiedlichen mahlen geschlagen werde³⁾.

Furs Vierte. Damitt die Zuhorer bey Administrierung der heiligen Tauffe auff dasjenige, was aldar auß Gotts wortt gehandelt wirdt, mit soniell mehrer andacht ein fleißiges auffmercken haben muge, Wollen wir das in der Zeitt, weill das werck der heiligen Tauffe verrichtet wirdt, alle andere Ceremonien, orgell vnnndt gesenge auffhoren sollen⁴⁾.

Zum Funfften. Nachdem vnter vnsern Vnderthanen wegen erbitung der Gefattern dieser Mißbrauch eingerissen, daß bey der Kindtauffe 30, 40, 50, 60 vnnndt woll mehr Geuattern gefurdert werden, Welchs nur allein vmb eines geringen genießes willen geschicht vnnndt in der Christlichen Kirchen große ergernuß gibt, So sollen hinfurder zu einem jeden Kinde nicht mehr dan funff Geuattern, die dan eines Erbarn Unberuchtigten Christlichen Wandels, vnnndt sich zu dem gehor godtlichs wortts vnnndt gebrauch der Hochwurdigen Sacramenta fleißig halten, erbetten vnnndt zugelassen werdenn.

Zum Sechstenn wollen wir, das der Pabstliche Mißbrauch, so in etlichen vnsern Kirchen mitt einfuhrung der Sechs Wocherinnen

¹⁾ Über die Wröger oder Heiligtagsvögte vgl. LAU, S. 469 f., 473.

²⁾ Das Folgende bis zum Schluß des Absatzes hat im ersten Entwurf nicht gestanden.

³⁾ Das geschieht noch heutigentags.

⁴⁾ Die Taufen werden noch jetzt in Apenrade im Gottesdienste vor versammelter Gemeinde vollzogen.

⁵⁾ Vgl. schon die Visitationsinstruktion von 1587, Frage 7.

mitt dem Lichte noch in vbung ist, gantzlich abgeschafft vndt auffgehobenn werde.

Furs Siebende. Weill auch wegenn des Geistlichem Bannes in ehlichen vnsern Kirchen großer Mißbrauch eingerissen, also da Jemandt der Zuhorer etwas verlohren, inen gestohlen, geschlagen, getodtet oder hofes nachgeredet worden, dieselbe in die Kirchendienere dringen, diejenigen, so hiranne schuldig vndt unbekandt sein, mitt grewlicher Execration in Ban zu thuen, So wollen wir, daß es in allen vnsern Kirchenn mitt dem Geistlichem Banne nach dem reinen vndt gesunden verstande dieser furstenthumbe Kirchenn Ordnung einrechtlich gehalten vndt die vorangedeutete mißbreuche gantzlich abgeschafft werden.

Wie wir dan auch furs achte allen Kirchendienern mitt ernste eingebunden haben wollen, wegen der offenbahren Buße sich in allen Karspeln durchauß nach Disposition der Kirchenordnung einmütig zuuerhalten, bey verlust irer dienste.

Zum neunenden. Nachdem sich befindet, daß in ehlichen vnsern Kirchen die Confitenten insgemein vndt nicht priuatim absolviert werden, welchs dan wieder die Kirchenordnung vndt zu großem vnheill der communicanten gereicht, So wollen wir, daß in allen vnsern Kirchen die confitenten englen vndt allein gehorett vndt nicht vuelle confitenten in einen hauffen absoluiert werdenn¹⁾, dero wegen auch dieselben, so zur Beichte gehen wollen, den Sonnabendt zuuorn bey den Kirchendienern sich angeben vndt gehort werden sollen.

Furs Zehende. Weill auch vnter vnsern Vnderthanen in ehlichen sachen streitt offtmahls fursfeldt, So sollen solche streittige ehlichen sachen von dem praeposito vndt consistorio eines jeden orts gehoret vndt entscheiden werden. Welchs theill dan an solcher Vrtheill kein gnuggen treget, demselben stehet die Appellation an Vns vnserere [sie!] verordente Consistoriales frey.

Zum elfften. Diweill auch aus allerhandt vrsachen insonderheit omb der posteritet willen vndt das auch sonsten nichts vntergeschlagen werde, hochnotig, daß die dinge, so bey der Kirchen gehorenn, ordentlich beschriben werden, So wollen wir, das bey einer jeden Kirchen ein richtig inventarium, was an Silbern vndt andern geschieren, Mißgewandt, Buchere vndt andern, wie es namen haben

Ordin. Eccles.
Schleswic. Tit.
Absolut. 31 s.

Idem mandatum
sub poena in Po-
lizeordnung
cap.1 De pietate.
Ordin. eccl.
Schlesw. 36.

NB. Dat Consistorium schall annehmen de haderige Eh-sacken unde wen Kercken und Prester edder Pastoren klagen edder verklaget werden. Ord. Eccles., p. 93.

¹⁾ Vgl. auch Frage 9 der Visitationsinstruktion von 1587.

magt, gemacht vndt zur nachrichtung in die Kirchen Buchere verzeichnet werde.

Zum Zwelfften. Damitt man auch einer jeden Kirchen, wie auch derselbigen diener intrada vndt hebungen wissen vndt vmb-souuell besser darauff acht haben konne, das davon nichts entzogen werde, So sollen der Probst wegen der Kirchen, auch alle vndt jede Kirchendiener von iren Hebungen, Gerechtigkeiten, Landereyen, Gelde, Zehendenn vndt was sonst sein magt, nichts vberall außgenommen, eine richtige vollkommene special verzeichnuß von sich geben. Welchs alles so zu jeder Kirchen vndt derselben diener eines jeglichem orts gehört, in ein formblich buch zusammengebracht, gezwweifacht abgeschrieben vndt das eine Exempler bey dem Amte gelegt, daß ander aber in vnser Cantzley verwahrlich behalten werden soll. Vndt da etwa an solchen Kirchen vndt deroelbigen diener hebungen etwes entwendet worden, Sollen die Kirchgeschworne daselbe wiederumb zufurderenn vndt an die Kirche vndt diener zubringen sich mit vleiß angelegen sein lassen, darinnen dan inen von vnsern Beambtten die hilffliche handt gebotten werden soll.

Furs dreytzehende. Weill in ehlichen vnsern Kirchenn der Garben oder Schoffzehende¹⁾ vndt nicht rein Korn gegeben werdt, worbey aber die Kirchen in viele wege veruortheilt werden konnen, So sollen vnser Beambten vndt Probst mit den Kirchspielleuten jedes orts dahin handeln, das sie anstadt der Garben oder Schoffzehenden hinsurder der Kirchen rein Korn geben, Worbey aber vnser Beambten diese Vorsichtigkeitt zugebrauchen, das soweinig die Kirchen alß vnser Vnderthanen vber die gebuhr veruortheilet oder beschweret werden, Wie dan auch vnser Beambten daranne sein sollen, das wegen des Quickzehenden jerlichen offers vndt was sonst der Kirchen vndt iren dienern gehorig, ingleichen eine richtige Ordnung gemacht werde.

Zum viertzehenden. Nachdem sich bey abhorung der Kirchen Rechnung befindet, das bey den Kirchen allerhandt vnmotiger Kosten auffgewendet werdenn, Worher der Kirchen entlicher verderb zube-sorgen, So haben wir fur notig erachtet, in deme auch eine richtige Ordnung zu machen.

¹⁾ Vgl. MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 253, über Schoof- und Quicktengende (Zehnten vom Lebendigen).

Nemblich ¹⁾ fur erst daß die Kirchenn Rechnung zur rechter alter Pars II. gebrauchlicher Jahrsfrist, Nemblich von dem tage Simonis et Judae angehen vndt iren anfangf nemen vndt folgents continuirt wer- NB. den, Zu welcher behuff der Probst dieselbenn vorher zeitlich außschreiben vndt die Pastores vndt Kirchengeschwornen darauff auisiren vndt verwarnen, die Pastornn auch alßbaldt wiederumb iren Policcyordnung c. 1 De piet. Caspelleuten solchs ankundigen sollen. Zum andernn Man solchs geschehen, Soll bey jeglicher Kirchen eine tonne gutes eingebrawenes Bierß vndt kein frembdt ander gedrencke von der Kirchen auff Kunfften gekaufft werden, Zu behueff derjenigen, so solche Rechnungen abhoren vndt dabei bescheiden sein, Vndt sollen dieselbigenn auch gespeiset vndt die Malzeit nach Persohnen Zahl bezahlet werden, jedoch das hirbey in acht genommen werde, wehne es gehore oder nicht, Worauff der Probst vndt Amtschreiber mitt vleiß sehen vndt es darnach bezahlen sollen. Sonsten soll in dem Hause kein andt jenige ²⁾ verehrung oder drancfgeldt gegeben werden, außershalb da der Probst vndt Amtschreiber benachtigen müssen, doselbst soll in ihlichem Hause ein ortsthalers gegeben werden. Zum drittenn Soll den Caspelleuten hinfuro souiell Tonnen Biers, alß von alters hero gebrauchlich vndt die alten Kirchen Register außweisen, vndt nicht, wie nun in ehlichenn Jahren geschehen, von Kirchen auff Kunfften gegeben vndt bezahlet werden, vndt sollen dakegen kein Probstbier weiter oder mehr haben, Sondern dieselbigenn hiemitt gentslich abgeschafft sein, Sintemahl solchs anders nirgents zu dienlich oder nutzlich alß alleine zu der Kirchen merklichen treffentlichen schaden vndt der Caspelleute eigenen verderben vndt vnrathe, auch mitt darumb, weils der Kirchen dadurch ein hoheß ersparet, vndt auch die Caspelleute fur newer zulage vndt schazunge, deren sie sich sonsten jerlichs zuuermuten, verschonet vndt gefreyet sein konnen. Zum vierten. Wann die Rechnung jeglicher Kirchen abgehoret, So sollen die gewonlichen Außgaben, so zu unsern Embtern gehören, item des Probstes Amtschreibers vndt das Studentengeldt (:welchs nach dero von unsern Vorfahren gemachten anordnungen jedes Jahr an Unsern Hoff Prediger vermuge vnseres beuelichs anzuwenden, zugeschickt werden solle: ³⁾ abgenommen werden.

¹⁾ Der ganze folgende Teil fehlt im Konzept.

²⁾ = keine irgendwelche andere.

³⁾ Ob diese Abgabe zur Bestreitung des kurzlebigen, bereits wieder

Zum funfftenn, soll den Pastorn ire Schreibgeldt, den Capellanen vnnndt Kustern auch das Irige, nach altem gebrauch, vnnndt nicht hoher oder mehr gefolget vnnndt außgeteilet werden, wornach sich der Probst vnnndt Amtschreiber zu richten.

- NB. Zum Sechsten, Sollen die Pastorn vnnndt Kirchengeschwornen hinfuro nicht mechtig sein, an den Kirchen vnnndt Tornen ired gefallens haben vnnndt bessern zulaßen, Sondern do an einer oder mehr Kirchen notwendige besserung zu geschehen vomnoten, Soll solchs
- NB. zuporderst vnsern Beambten vnnndt Probst angezeigtt werden. So sollen die gebrechligkeiten in augenschein genommen vnnndt darauff ferners was notig verordnet vnnndt beschaffet werdenn. Zum Siebendenn sollen auch vnser Beambten darauff acht haben, das mitt den aufgaben zu Weine vnnndt oblaten richtig vmbgangen werde. Zum achtenn, Alß wir auch glaublich berichtet, das der mehrer theill der Caspelleute gegen ired Pastorn vnnndt Kirchendiernern mitt ired Zehenden sich ganz vndanckbar erzeigen, vnnndt die allergeringsten Garben, dar fast kein Korn inne ist, den Pastorn ausammeln, darzu auch nicht souiell an Zehenden außgeben, alß inen von ired Korne geburt, Wordurch Godt der Almechtige zum hochsten mochte erzurnet werdenn, daß man sich so ganz mutwillig vnnndt vndanckbar gegen seiner Kirchen vnnndt seine Botten vnnndt dienere erzeigett, So gebieten vnnndt beuelhen wir hiemit ernstlich, das ein jeder hinfuro den Rechten vollen Zehenden an guten Schoffe vnnndt Korn den Kirchendiernern, Pastorn reiche vnnndt gebe vnnndt Gott, seine seelsorgere nicht betriege. Wurde aber solchs nicht geschehen, Sondern bey einen oder mehrn solcher betrug, falscheitt vnnndt vndanckbarkeitt hernacher befunden, Soll der oder dieselben in hochste straffe ohne alle gnade genommen werden, Welchs alles wir imgleichen auch von den Kirchen Zehenden, woferne, wie zuorn gesagt, wegen reines Kornes gefuglich ordnung gemacht werden fonte, verstanden haben wollen.

eingegangenen gymnasium academicum zu Schleswig (vgl. JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 233 ff.) oder des 1566 gegründeten Bordesholmer Gymnasiums bezw. des herzoglichen Stipendiums für die aus Bordesholm hervorgegangenen und in Rostock studierenden Landeskinder eingeführt war? Ich habe darüber nichts ermitteln können. Es scheint aber doch der Anfang einer Kontribution bestimmter Landschaften im Gottorpschen Anteil damit gemeint zu sein, wie sie später bei Gründung der Kieler Universität von Eiderstedt, Tondern, Nordstrand und Norderdithmarschen in so starkem Maße erhoben wurde.

Zum neunden sollen der Probst vndt Ambtschreiber getrewlich vndt mitt allem ernste auff der Kirchen Einname vndt außgaben sehen, vndt da die Außgaben von den Kirchgeschwornen zu hoch vndt teur tariert vndt angeschriebenn, die Rechnung mitt inen zulegen, inen abziehen vndt abkürzen, was Sie zu teur angeschrieben haben. Die Kirchgeschwornen sollen auch zu jederzeit solche ire Rechnungen von Einname vndt außgabenn bey irem Eide vbergeben, einbringen vndt befrefftigen.

Zum Zehendenn. Die Zuschriefft einer jeden Kirchen Rechnung soll dermaßen gefasset werden, das vorerst die gantze Einnahme jedes Jahres bey Namenn gesetzt, darzu der vorige Rest gethan vndt dieß also in einer Summen gezogen, darauff alßbaldt alle vndt jede des Jahrs außgaben bey Posten vndt in specie verzeichnet vndt gesummiret werden, damitt alßdan durch vergleichung der außgabe vndt zuuorgesetzten Einname vndt Restes erscheine, was der Kirchen im vorrath bleibe, vndt soll jedes Jahrs Rest, woferne man dessen zu gar notwendigen gebewten entraten kan, der Kirchen zum besten bey gewissen Leuten im Kirchspiell auff Rente gelegt, vndt die Kirche mitt Burgen oder Pfanden genugsamb des Irigen versichert werde, damitt also vnser Kirchen von Jahren zu Jahren mercklich gebessert werden mugen.

Zum Eilfften, Weill wir in erfahrung gelangt, wie bey ehlichen vnsern Kirchen wegen der Restanten vndt schulde, so den Kirchenn bey ehlichen seumigen behahlern hinderstellig, große vnrichtigkeitten entsehenn vndt solche Retardaten sich auch an ehlichen orten, von Jar zu Jahren also heuffen vndt mehren sollen, das solchs nicht alleine den Kirchen gebewtenn vndt sembtlichen Caspelleuten zu großem nachtheill gereicht, Besondern auch den schuldigern selbst, in deme sie sothane Restanten zu solchem großem auffschlag kommen lassen, hernacher richtig zu machen fast vntreglich fallen thut, Deme aber vorzukommen befehlen wir allenn vnsern Caspelleutenn vndt einen jeden insonderheit hiemitt ernstlich, auch bey Poen zwanzig gulden vndt wollen, daß ein jeder seine Pflicht, welche er der Kirchen zu gebenn schuldig jerlichs zu rechter Zeitt in der jerlichen Rechenschafft oder wan es sonst zu bestimpter geburender zeitt von inen gefurdertt wirdt, vellig einbringe vndt außrichte, so lieb einem jeden sey, vnser vngnade vndt die obangedrawete straffe der zwanzig gulden, welcher ein jeder, so oft er an richtigmachung

seiner geburnuß seumig befunden wirdt, in vnserer Bruche Register unabpittlich erlegen soll, zuuermeiden. Undt damitt es nun der Restanten halber vmb souiell mehr eine gute richtigkeit gewinnen muge, So sollen die Kirchgeschworne alle Restanten alt vndt new, was bey den Leuten noch hinderstellig ist, in ire Rechnung nehmen, dieselben von einer Jahr Rechnung zur andern mitt fleiße einmahnen, vndt woferne Sie je die Leute zu richtigmachung irer geburnuß durch gutlichs anmanen nicht bringen konten, Alßdan den wegß des Rechten vor die handt nehmen, vndt sich des ordentlichen processen gegen sie zu gebrauchen, Worbey inen dan von vnsern Beambten jedes ortes die hilffliche handt gebotten vndt wieder die seumigen schleuniges Recht mitgeteilet werden soll. Im fall die Kirchengeschworne sich sothaner muhe, welche dan ein onus publicum ist, vndt deren sich niemandt zuentlegen hatt, nicht vnternehmen, noch dieser vnserer verordnung also nachkommen wolten, Sollen inen den Kirchgeschwornen solche Restanten alß ire eigne schulde in der Summa irer Rechnung zugeschrieben werden. Auff das aber der eine Kirchgeschworne nicht mehr alß der ander beschwert werde, konnen wir geschehen lassen, das die geschworne, so bey jeder Kirchen sein, sich darumb vergleichen, ob ein jeder ein Jahr vmbß ander die Schulde einmanen oder ob sie sembtlich in jeglichen Jahr die Schulde, das sie eingefurdert werden, vnter sich theilen wollen, doch also das nur einer alleine fur jedes Jahrs Rechnung stehe vndt dem andern allewege richtige Rechen-schafft vberantwortte, Es wehre dan das Sie die hebunge der Kirchen zugleich vnter sich getheilet hetten.

NB.

Dieser vnserer Verordnung wollen wir das derselben in allen Punkten nachgelebt vndt dawieder nicht gehandelt werde, in keiner-ley wege, Gebieten vndt beuehlen darauff vnserm Beambten vndt Probst hiemitt ernstlich, daß sie vber diese vnserer Verordnung vestiglich halten, vndt dieselben, so dawieder thun, in geburliche straffe nemen. Daß meinen wir ernstlich. Vrkundtlich vnter vnserm Furstlichen Secret vndt Handtzeichen, Gegeben auff vnserm Schloß Gotorff.

Den 1. Januarii A. 98.

(Sigillum.)

J. Adolf sscr.